

## Beitragsordnung des Kulturvereins Dorf Mecklenburg

### § 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

### § 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags.
- (2) Die festgelegten Beiträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

### § 3 Beiträge

- |                                   |                       |
|-----------------------------------|-----------------------|
| (1) Mitgliedsform                 | Beitragshöhe pro Jahr |
| a. Kinder und Jugendliche         | 6,00 €                |
| b. Erwachsene                     | 18,00 €               |
| c. Rentner / Pensionäre           | 12,00 €               |
| d. Juristische Personen / Vereine | 20,00 €               |
- (2) Der Beitrag ist bis zum 31. März für das laufende Jahr auf das Vereinskonto zu überweisen.
  - (3) Bei Beginn der Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres ist der Beitrag anteilig und umgehend zu zahlen.
  - (4) Ermäßigungsanträge können gestellt werden. Über diese entscheidet der Vorstand.

### § 4 Vereinskonto

Bank: Sparkasse Mecklenburg-Nordwest

IBAN: DE 98 1405 1000 12 000 02 390

BIC: NOLADE21WIS

Diese Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 4. Dezember 2012 beschlossen und tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.